

# Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote österreichischer Banken

Paul Ehrlich<sup>1</sup>

*Die Liquiditätsausstattung einer Bank ist eine wesentliche Kategorie in der aufsichtsrechtlichen Beurteilung und wird unter anderem durch die Liquiditätsdeckungsquote gemessen und reglementiert. Diese misst dabei die kurzfristige Deckungsquote liquider Mittel unter der Annahme einer wirtschaftlichen Stresssituation. Die einzuhaltende Quote ergibt sich aus dem Verhältnis von liquiden Aktiva und des Nettoliquiditätsabflusses und wurde schrittweise nach der Finanzkrise eingeführt. Im Zuge der COVID-19-Pandemie kam es zu einem Anstieg der Liquiditätsdeckungsquote. In diesem Beitrag wird diese Entwicklung anhand der aus dem aufsichtsstatischen Meldewesen verfügbaren Daten dargestellt.*

## Einleitung und regulatorischer Überblick

Die Liquiditätsausstattung einer Bank ist eine wesentliche Kategorie in der aufsichtsrechtlichen Beurteilung und wird unter anderem durch die Liquiditätsdeckungsquote (LCR – *Liquidity Coverage Ratio*) gemessen und reglementiert. Diese misst die kurzfristige (Zeitraum von 30 Tagen) Deckungsquote liquider Mittel unter der Annahme einer wirtschaftlichen Stresssituation. Neben der LCR muss auch die „Stabile Refinanzierungsquote“ (NSFR – *Net Stable Funding Ratio*) eingehalten werden. Diese misst die Liquiditätsdeckung innerhalb eines Jahres. Dieser Artikel befasst sich mit der Analyse der LCR-Entwicklung. Die LCR wurde nach der Finanzkrise (ab 2007) vom Baseler Ausschuss<sup>2</sup> als Standard vorgeschlagen und in weiterer Folge in EU-Recht überführt.<sup>3</sup> Sowohl der Baseler Ausschuss als auch die EU-Kommission hielten fest, dass in der Finanzkrise Banken mit Liquiditätsengpässen zu kämpfen hatten, obwohl ihre Kapitalausstattung eigentlich adäquat gewesen wäre. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen sind Institute dazu verpflichtet, Liquiditätsdeckungsanforderungen einzuhalten. Dies soll „die Abhängigkeit der Kreditinstitute von kurzfristigen Finanzierungen und der Liquiditätsversorgung durch die Zentralbanken sowie ihre Anfälligkeit für plötzliche Liquiditätsschocks verringern“<sup>4</sup>. Ein Steuerungsmittel dieser Anforderung ist die LCR, wobei die von den Kreditinstituten eingehaltene Quote größer als 100 % sein muss. Diese wird folgendermaßen berechnet:

<sup>1</sup> Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Aufsicht, Modelle und Bonitätsanalysen, paul.ehrlich@oenb.at.

<sup>2</sup> Basel Committee on Banking Supervision; Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools; Version Jänner 2013.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute bzw. Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

<sup>4</sup> Erwägungsgründe (1), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

Liquiditätsdeckungsquote (%) =

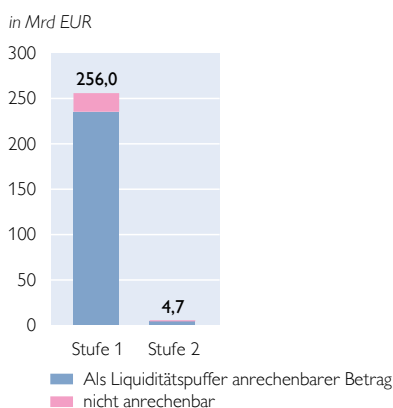
$$= \frac{\text{Liquiditätspuffer}}{\text{Nettoliquiditätsabflüsse während einer Stressphase von 30 Kalendertagen}}$$

## Liquiditätspuffer

Der Liquiditätspuffer wird aus den regulatorisch adäquaten Vermögensgegenständen (liquide Aktiva) eines Institutes berechnet. Dabei werden diese in drei verschiedene Stufen (1, 2A und 2B) eingeteilt<sup>6</sup>, wobei Vermögensgegenstände, die als Stufe 1 anerkannt werden, die höchsten Anforderungen hinsichtlich ihrer Liquidität erfüllen müssen. Inhaltlich finden sich hier Vermögensgegenstände wie beispielsweise Bargeld, Forderungen gegenüber Zentralbanken und Staaten und bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen. In der Stufe 2A finden sich z. B. Forderungen und gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht die Anforderungen für Stufe 1 erfüllen. In der Stufe 2B finden sich dann z. B. weitere Schuldverschreibungen, Aktien und Zentralbankfazilitäten, die einer beschränkten Nutzung unterliegen. Bei der Einteilung in die verschiedenen Stufen sind die Spezifika (z. B. wem gegenüber die Forderung besteht) des Vermögensgegenstandes von wesentlicher Bedeutung, da Produkte derselben Art (z. B. gedeckte Schuldverschreibungen) in verschiedenen Stufen zu finden sein können. Prinzipiell unterliegen die Aktiva, die in den Liquiditätspuffer eingehen, Abschlägen, da sie nicht in voller Höhe anerkannt werden. Die Einteilung in Stufen ist wesentlich, da sie Einfluss auf die Höhe des Abschlags vom Markt- bzw. Buchwert und somit die Anrechenbarkeit des Vermögensgegenstandes ausübt. Die Abschläge reichen dabei von 0 % (Teile von Stufe 1) bis 50 % bei Teilen von Stufe 2B. Zudem bestehen Grenzen, wie viele Prozent des Puffers auf die einzelnen Stufen entfallen. Grafik 1 zeigt die Höhe der Stufen und

Grafik 1

### Liquiditätsdeckungspuffer



den tatsächlich anrechenbaren Betrag in der Praxis (für einen Zeitpunkt: Dezember 2021) für die österreichischen Banken.

### Nettoliquiditätsabflüsse während einer Stressphase von 30 Kalendertagen

Der Divisor der Liquiditätsdeckungsquote sind die Nettoliquiditätsabflüsse, die unter Berücksichtigung von Stressszenarien<sup>7</sup> berechnet werden. Diese Nettoliquiditätsabflüsse unter Stress sind die Summe aus Liquiditätsabflüssen unter Stress minus den Liquiditätszuflüssen unter Stress (wobei die Zuflüsse

<sup>5</sup> Artikel 4 (1) bzw. Anhang I und II, Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

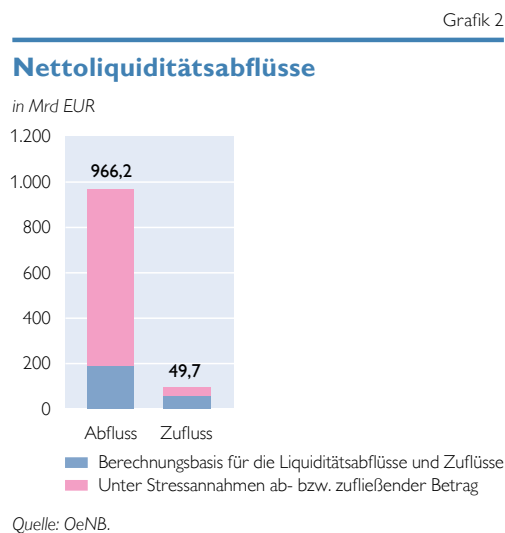
<sup>6</sup> Artikel 6 ff., Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>7</sup> Artikel 5, Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

mit 75 % bzw. 90 % der Abflüsse gedeckelt sind, d. h. sie können nicht höher als die Abflüsse sein). Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 definiert „Stress“ als: „eine plötzliche oder erhebliche Verschlechterung der Solvenz oder Liquidität eines Kreditinstituts aufgrund von Veränderungen in den Marktbedingungen oder spezifischen Faktoren, durch die möglicherweise eine erhebliche Gefahr besteht, dass das Kreditinstitut nicht mehr in der Lage ist, seinen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fälligen Verpflichtungen nachzukommen“<sup>8</sup>. Artikel 5 listet verschiedene Szenarien auf, die für Institute als Stress angesehen werden können. Dies sind zum Beispiel der Abfluss eines erheblichen Anteils der Privatkundeneinlagen oder eine erhöhte Volatilität der Märkte, die den Wert von Sicherheiten beeinflusst oder die Beschaffung zusätzlicher Sicherheiten erfordert.

Als Abflüsse<sup>9</sup> sind prinzipiell aus Verbindlichkeiten und der operativen Geschäftstätigkeit resultierende Zahlungsverpflichtungen zu sehen. Dies umfasst auch einen Anteil der ausstehenden Privatkundeneinlagen sowie zugesagte Kredit- und Liquiditätsrahmen. Der Betrag der offenen Salden (das sind die theoretisch möglichen Abflüsse) wird dabei je nach Kategorie mit einer Abflussrate (<1) multipliziert, um den tatsächlich in die LCR eingehenden Abflussbetrag zu ermitteln.

Zuflüsse<sup>10</sup> sind vertragliche vereinbarte Zahlungen aus Forderungen, die ein Kreditinstitut erhält. Die Institute müssen laufend für einen Zeitraum von 30 Tagen bewerten, ob die vereinbarten Zahlungen wahrscheinlich sind. Zuflüsse dürfen nicht gleichzeitig als liquide Aktiva gezählt werden und unterliegen ebenso wie die anderen Variablen der LCR bestimmten Abschlagssätzen (einer Reduktion des Zuflusswertes). In Grafik 2 sind zum Stichtag Dezember 2021 diese Aggregate für die österreichischen Banken dargestellt. Diese untergliedern sich einerseits in die für die Berechnung der LCR relevanten, unter Stressannahmen ab- bzw. zufließenden Beträge, sowie andererseits in die gesamten offenen Salden bzw. vertraglichen Zahlungen, welche die Berechnungsbasis für die Liquiditätsflüsse darstellen. Dabei fällt auf, dass vor allem bei den Abflüssen ein großer Unterschied zwischen dem Liquiditätsabfluss und den offenen Salden besteht. Dies ist eine Folge von teilweise niedrigen prozentuellen Abflussraten für große offene Salden. So ist beispielsweise bei den Privatkundeneinlagen standardmäßig eine Abflussrate von 5 % anzuwenden, allerdings kann die tatsächliche Abflussrate je nach Geschäftsfall unterschiedlich sein (z. B. ein erhöhter Satz für reine Internetkonten)<sup>11</sup> und beträgt in diesem Fall 7,2 %.



<sup>8</sup> Artikel 3 (11), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>9</sup> Artikel 22 ff., Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>10</sup> Artikel 32 ff., Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>11</sup> Artikel 24, Artikel 25 b, Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

## Datenbasis

Die Daten über die Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote österreichischer Banken kommen aus dem aufsichtsstatischen Meldewesen. Diese wurden auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/45<sup>12</sup> erhoben. In dieser Analyse werden die Daten der österreichischen Kreditinstitutsgruppen und Einzelkreditinstitute in der jeweils höchsten verfügbaren Konsolidierungsstufe auf Quartalsbasis vom vierten Quartal 2016 bis zum ersten Quartal 2022 verwendet. Über den gesamten Zeitraum kommt es dabei immer wieder zu Änderungen im Sample der Banken. Es wird daher bei der Analyse der Daten das Hauptaugenmerk auf die langfristigen Trends gelegt.

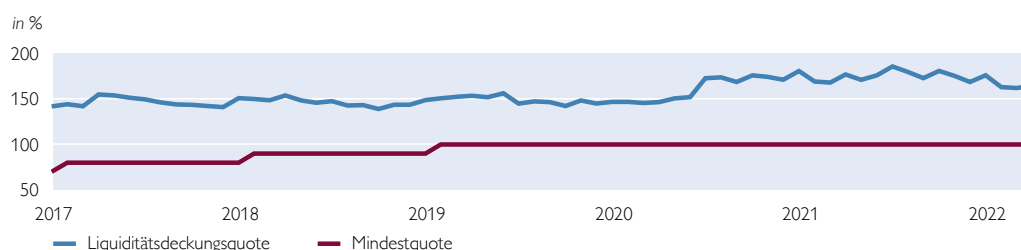
## Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote

In Grafik 3 ist die Entwicklung der aggregierten Liquiditätsdeckungsquote<sup>13</sup> dargestellt. Diese bewegt sich für den gesamten Zeitraum über der auf Kreditinstituts(gruppen)-Ebene geforderten Mindestquote. Die Mindestquote wurde stufenweise<sup>14</sup> ab 2015 eingeführt und ist seit 2018 mit 100 % einzuhalten. Bei der Quote selbst zeigt sich im Zuge der COVID-19-Pandemie ein deutlicher Anstieg. Betrug die durchschnittliche Quote bis zum März 2020 147 %, so beträgt sie von März 2020 bis zum März 2022 im Durchschnitt 170 %.

Grafik 4 zeigt die Bestandteile der Liquiditätsdeckungsquote im Zeitverlauf. Diese sind der Liquiditätspuffer und die Nettoliquiditätsabflüsse. Bei Betrachtung dieser Kennzahlen zeigt sich, dass beide Kennzahlen im Trend steigen, wobei der Anstieg des durchschnittlichen<sup>15</sup> Liquiditätspuffers seit der COVID-19-Pandemie (seit März 2020) mit 43,4% deutlich stärker ausfällt und somit den Anstieg der Nettoliquiditätsabflüsse mit 23,9% dominiert sowie zu einer steigenden Liquiditätsdeckungsquote führt.

Grafik 3

### Liquiditätsdeckungsquote



Quelle: OeNB.

<sup>12</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

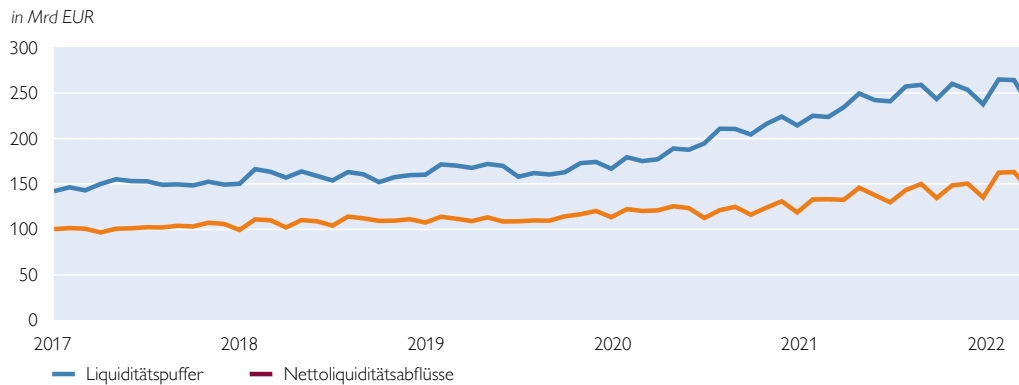
<sup>13</sup> Dabei handelt es sich um die Summe der Liquiditätspuffer aller Banken im Sample geteilt durch die Summe der Nettoliquiditätsabflüsse dieser.

<sup>14</sup> Artikel 38, Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>15</sup> Der Durchschnittswert ist der Mittelwert des aggregierten Liquiditätspuffers bzw. der aggregierten Nettoliquiditätsabflüsse über einen bestimmten Zeitraum. Es werden die Zeiträume Dezember 2016 bis Februar 2020 und März 2020 bis März 2022 miteinander verglichen.

Grafik 4

### Bestandteile der Liquiditätsdeckungsquote



### Entwicklung des Liquiditätspuffers

Aus Grafik 3 wird ein deutlicher Anstieg der Liquiditätsdeckungsquote im Zuge der COVID-19-Pandemie ersichtlich und gemäß Grafik 4 lässt sich dieser auf den Liquiditätspuffer zurückführen. Grafik 5 zeigt nun die zeitliche Entwicklung der einzelnen Kategorien des Liquiditätspuffers, wobei die wesentlichen Summen alle der Stufe 1 angehören. Die zwei wichtigsten Kategorien über die gesamte Zeitreihe betrachtet sind die Zentralbankreserven (hier: im Sinne von Einlagen der Geschäftsbanken bei den Zentralbanken) und Forderungen gegenüber Zentralstaaten. Diese machen zu jedem Zeitpunkt einen Großteil des Liquiditätspuffers aus. Seit der COVID-19-Pandemie sind die Zentralbankreserven wesentlich angestiegen, während die Aktiva gegenüber dem öffentlichen Sektor im selben Zeitraum deutlich gesunken sind. Dadurch wird ersichtlich, dass die Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote maßgeblich auf dieser Erhöhung der Zentralbankreserven basiert. Diese steigen von durchschnittlich 64,4 Mrd EUR bis Februar 2020 auf 146,3 Mrd EUR seitdem an. Obwohl nicht explizit ausgewiesen, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Anstieg auf das *Pandemic Emergency Purchase Programme* (PEPP)<sup>16</sup> sowie in weiterer Folge auf das *Pandemic Emergency longer-term refinancing operations* (PELTROs)<sup>17</sup>-Programm der EZB, welche im Rahmen der COVID-19-Pandemie aufgelegt wurden, zurückzuführen ist. Dabei werden im Rahmen von geldpolitischen Operationen gleichzeitig Aktiva und Passiva in den Bankbilanzen<sup>18</sup> erzeugt (hierfür müssen allerdings Sicherheiten hinterlegt werden<sup>19</sup>), die in Grafik 5 dann als Zentralbankreserven und Zentralbank-Aktiva als Teil des Liquiditätspuffers zu sehen sind.

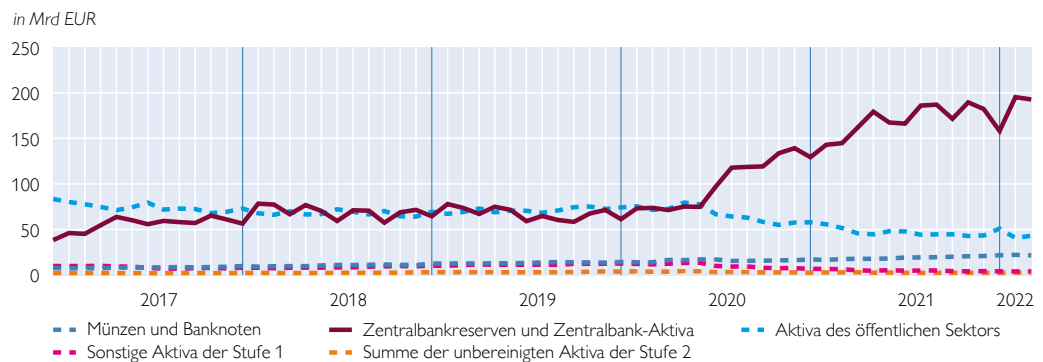
<sup>16</sup> *Publications on Pandemic emergency purchase programme (PEPP)* (europa.eu).

<sup>17</sup> *Pandemic emergency longer-term refinancing operations (PELTROs)* (europa.eu).

<sup>18</sup> *Aggregierte Ertrags- und Vermögenslage der in Österreich meldepflichtigen Kreditinstitutionsgruppen und Einzelkreditinstitute* (oenb.at).

<sup>19</sup> § 15 *Geschäftsbedingungen der österreichischen Nationalbank für Geldpolitische Geschäfte und Verfahren*.

### Bestandteile des Liquiditätspuffers



### Nettoliiquiditätsabflüsse

Der Anstieg bei den Nettoliiquiditätsabflüssen seit der Pandemie fällt wie bereits beschrieben geringer aus als jener des Liquiditätspuffers. Aufgrund der Vielzahl von Meldepositionen und Gewichtungen sowie des Datenschutzes sind in Tabelle 1 die wichtigsten Kategorien von Abflüssen bzw. Zuflüssen, welche in die Liquiditätsdeckungsquote eingehen, tabellarisch aufgelistet. Bei den in die LCR eingehenden Abflüssen (das ist ein gewichteter Wert) sind die Abflüsse aus nicht-operativen Einlagen am höchsten – diese betragen durchgehend mehr als 60 Mrd EUR. Die anderen aufgeführten Kategorien bewegen sich zwischen 7 Mrd EUR und 35 Mrd EUR.

Bei den Zuflüssen sind die fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden aus unbesicherten Geschäften bzw. Einlagen sowie die Zuflüsse aus Derivaten (aus unbesicherten Geschäften bzw. Einlagen) die wichtigsten Kategorien.

Tabelle 1

### Wichtigste Kategorien der Liquiditätsflüsse

Abflüsse	Zuflüsse
Nicht operative Einlagen <sup>1</sup>	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen - Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden <sup>2</sup>
Privatkundeneinlagen <sup>3</sup>	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen - Zuflüsse aus Derivaten <sup>4</sup>
Operative Einlagen <sup>5</sup>	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen - Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) <sup>6</sup>
Zusätzliche Abflüsse <sup>7</sup>	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen - Gegenpartei ist keine Zentralbank <sup>8</sup>
Zugesagte Fazilitäten <sup>9</sup>	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen - Andere Zuflüsse <sup>10</sup>

Quelle: OeNB.

<sup>1</sup> Artikel 27 (5), 28 (1), 31 (9), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>2</sup> Artikel 32 (2) (a), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>3</sup> Artikel 24, 25, Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>4</sup> Artikel 32 (5), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>5</sup> Artikel 27, Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>6</sup> Artikel 32 (3) (a), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>7</sup> Artikel 30, Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>8</sup> Artikel 32 (3) (b), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>9</sup> Artikel 29, 31, Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

<sup>10</sup> Artikel 32 (2), Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 (nicht anderweitig gemeldet).

Insgesamt bewegen sich die in der Tabelle dargestellten Zuflüsse zwischen 1 Mrd EUR und 30 Mrd EUR. Im Durchschnitt über den gesamten Analysezeitraum betragen die in die Liquiditätsdeckungsquote eingehenden Zuflüsse 30,2 % der Abflüsse.

### **Fazit**

Bei der Liquiditätsdeckungsquote handelt es sich um eine wichtige Kennzahl der Bankenaufsicht. Sie wird aus zwei Teilen gebildet, dem Liquiditätspuffer und den Nettoliquiditätsabflüssen, wobei für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Liquiditätspuffer größer als die Nettoliquiditätsabflüsse sein müssen (die Quote ist somit größer als 100 %). Die vorliegende Analyse stellt die Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote aggregiert für die österreichischen Kreditinstitutsgruppen und Einzelkreditinstitute im Zeitraum Dezember 2016 bis März 2022 dar. Diese war im gesamten Betrachtungszeitraum größer als 100 %. Während der COVID-19-Pandemie kam es zu einem signifikanten Anstieg der Liquiditätsdeckungsquote, der offenbar auf die Notfallprogramme der EZB im Zuge der Pandemie zurückzuführen ist. Dabei zeigt sich auch, dass die Liquiditätsbereitstellung durch die Zentralbank wichtig für die Einhaltung der Liquiditätsdeckungsquote ist.